

Dr. Manfred Stolpe – 80 Lebensjahre, 20 Jahre Mitglied im Deutschen Mieterbund und Unterstützer unseres Verbandes

Dr. Manfred Stolpe wurde erster Ministerpräsident unseres Landes und ist heute noch als ehemaliger „Landesvater“ sehr bekannt und ebenso beliebt.

Dr. Stolpe, der Kirchenmann und Jurist, erkannte bereits 1989 und zu Beginn der 90er Jahre sehr schnell, welche gravierenden Veränderungen auch im Bereich Miete und Wohnen sowie durch die offenen Vermögensfragen auf seine „Landeskinder“ und seine Regierung zukommen würden. Ganz persönlich und insbesondere über seine zuständigen Minister Hans Otto Bräutigam (Justiz), Hartmut Meyer (Bauen und Wohnen) sowie Regine Hildebrandt (Soziales) un-

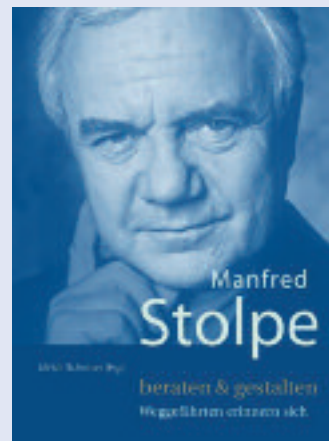
terstützte er viele unserer Vorschläge und Forderungen von Beginn an sehr nachdrücklich. Das reichte vom Recht auf Wohnung in der ersten Landesverfassung bis hin zu den gesetzlichen Überleitungsvorschriften zum Mietrecht, zum sogenannten Datschenrecht und den Vorschriften zum Vermögensrecht, also der rechtlichen Gestaltung der Rückübertragung und deren Abwehr.

Im April 1996, in einer Mitgliederversammlung des Potsdamer Mietervereines und in Anwesenheit der damaligen DMB-Präsidentin Anke Fuchs, wurde Dr. Manfred Stolpe Mitglied des Potsdamer Mietervereines und erhielt von dessen Vorstand neben

seinem Mitgliedsausweis auch das Mieterlexikon des DMB überreicht. Viele Jahre später, Dr. Stolpe war inzwischen Bundesbauminister, bezeichnete er dieses Lexikon auf einem Deutschen Mietertag sinngemäß und wohlmeinend als „Bibel der Mieter“.

Anlässlich seines 80. Geburtstages und der 20-jährigen Mitgliedschaft im DMB-Mieterverein Potsdam wurde Dr. Manfred Stolpe für seine Unterstützung der Interessenverbände der Mieter und Nutzer im Lande mit der goldenen Ehrennadel des DMB ausgezeichnet.

Auch die MieterZeitung gratuliert Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident a. D. und Bun-



desminister a. D. Dr. Manfred Stolpe, nachträglich und herzlich zu Ihrem runden Geburtstag und zu der Auszeichnung des DMB. Bleiben Sie bitte gesund und uns allen mit Ihren Erfahrungen noch lange erhalten. ■

Den ganzen Artikel finden Sie gekürzt auf unserer Webseite.



Landesverband mit Forderungen an die Landesregierung

In den 31 Kommunen des Landes Brandenburg rund um Berlin, in denen bezahlbare Wohnungen knapp sind, gilt gemäß Verordnung des Landes zwar formal die sogenannte Mietpreisbremse, aber aus unterschiedlichen Gründen greift sie praktisch noch nicht oder nur bedingt.

Mit anderen Worten: Allein durch die Kappungsgrenze und die Mietpreisbremse in der jetzigen Fassung wird eine von der Politik gewollte und von uns unterstützte Verlangsamung der Wohnkostenentwicklung nicht erzielbar sein. Berlin hat dazu Untersuchungen machen lassen und kommt ebenso zu solchen Einschätzungen.

Wir sind der Überzeugung und wissen aus Erfahrung, dass in Zeiten angespannter Wohnungsmärkte eine breitere Palette von Maßnahmen erforderlich ist. Das

sind neben erheblich verstärktem sozialen Wohnungsneubau unter anderem auch solche Instrumente, die im Lande Brandenburg nach 1990 bereits erfolgreich genutzt wurden:

1. Die Wiedereinführung eines Zweckentfremdungsverbot für Wohnungen. Eine entsprechende Verordnung galt in Brandenburg flächendeckend bis 2000. Demnach war es zum Beispiel unzulässig, Wohnraum in Gewerberaum umzuwandeln. Dieses Verbot wurde vom Land aufgehoben und nicht verlängert, weil die Wohnungsmärkte sich entspannt hatten und in Teilen des Landes gar erhebliche Leerstände vorhanden waren. Heute allerdings ist bezahlbarer Wohnraum zumindest in den 31 Kommunen wieder knapp. Hinzu kommt, dass eine immer größere Zahl an Wohnungen durch Vermietung an Touristen dem ei-

gentlichen Zweck des Wohnens entzogen werden.

2. Die Erweiterung des Kündigungsschutzes für Mietwohnungen, die zuerst in Eigentumswohnungen umgewandelt und danach verkauft werden. Denn die Folgen eines solchen legalen Geschäftsmodells sind häufig die Verdrängung der bisherigen Mieter, Eigenbedarfskündigungen oder die erheblich teurere Vermietung. Auch eine solche Regelung zum erweiterten Kündigungsschutz gab es im Lande bereits und sie wurde aus oben genannten Gründen nicht verlängert. ■



Wir werden über die Reaktionen aus der Politik berichten.

Neue Bauordnung in Brandenburg

Seit dem 1. Juli 2016 ist eine neue Bauordnung in Brandenburg in Kraft getreten. Die Novellierung war erforderlich, um die Brandenburgische Bauordnung an die sogenannte Musterbauordnung anzupassen.

Was ändert sich für Mieter?

Für Neubauten ist nunmehr der Einbau von Rauchwarnmeldern Pflicht. Der Einbau ist für alle Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und Flure, die zugleich Rettungswege sind, vorgeschrieben. Für Bestandswohnungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Wer muss die Rauchwarnmelder einbauen?

Die Bauordnung verpflichtet den Bauherrn oder Betreiber, also in der Regel den Vermieter, zu dieser Maßnahme.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

des Mietervereins VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung
am Mittwoch, den **7. September 2016**,
im Vereinshaus des „Kleingartenvereins Sandgrund“
im Sandgrund Nr. 15, 15236 Frankfurt (Oder)
Beginn: 17.00 Uhr bis maximal 17.30 Uhr
Anfahrt mit Bus: Haltestelle K.-Ziolkowski-Allee
Parkplatz: Kopernikusstraße/Ecke Ziolkowski-Allee

Tagesordnung

1. Begrüßung, Wahl des Versammlungsleiters
2. Beschluss zur Geschäfts- und Tagesordnung
3. Bericht über den Verschmelzungsvertrag mit dem Mieterverein Eisenhüttenstadt
4. Diskussion und Beschluss zum Vertrag

In Frankfurt, Eberswalde und Eisenhüttenstadt liegen Kopien
des Verschmelzungsvertrages aus.

Hartmut Höhne, Vorsitzender des Vorstandes

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mieterschutzverein Potsdam-Mittelmark
lädt alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am **7. September 2016**,
in der Geschäftsstelle Eisenbahnstraße 16, 14542 Werder,
von 17.00 bis 19.00 Uhr ein.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Vorstandsbericht und Diskussion
5. Beschlussfassung Entlastung des Vorstandes
6. Nachwahl des Rechnungsprüfers
7. Änderung der Satzung
 - a) § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch: Der Verein ist Mitglied im Deutschen Mieterbund Land Brandenburg e. V.
 - b) § 3 Abs. 3; Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch: Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
 - c) § 4 Abs. 4: Das Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge gemäß der geltenden Beitragsordnung.
 - d) § 14 Übergangsvorschriften wird komplett gestrichen.
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Ilka Stolle, Vorsitzende



Ihr 25-jähriges Bestehen feierten in den vergangenen Monaten die Mietervereine Prenzlau, Uckermark, Schwedt, Frankfurt (Oder), Potsdam und Forst. Landesvorstand und Mieterzeitung gratulieren und wünschen weiterhin erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Mieter.

Mitgliederversammlung

des Mietervereins Prenzlau und Umgebung
am Freitag, den **23. September 2016**,
in den Räumen der Wohnbau GmbH,
Friedrichstraße 41 in 17291 Prenzlau
Beginn: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Einlass: 9.30 Uhr

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Bestätigung des Tagespräsidiums
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Mitgliederversammlung
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
5. Beschluss zur Aufnahme der Fusionsverhandlungen mit dem Mieterverein Uckermark e. V.
6. Schlusswort des Vorsitzenden

Jens M. Schröder, Vorsitzender

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Vereinigung der Mieter, Nutzer und selbstnutzenden Eigentümer „Der Teltow“ lädt zur Mitgliederversammlung am **8. Oktober 2016**, um 10.00 Uhr in das Rathaus Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, Bürgersaal, ein.

Als Tagesordnung ist vorgeschlagen:

1. Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
2. Diskussion zu den Berichten
3. Änderung der Satzung:
 - § 4 Abs. 1 – angefügt wird der Satz: „Mit dem Ausscheiden des Mitglieds setzt sich die Mitgliedschaft für das beitragsfreie Mitglied entgeltpflichtig fort. Eine Kündigung nach den Regelungen dieser Satzung bleibt unbenommen.“
 - § 4 Abs. 2 – wird gestrichen: „... nach Beratung mit dem Beirat“.
 - § 5 Abs. 2 – angefügt wird der Satz: „Bei einer Kündigung während der Mindestmitgliedschaft gelten die vorgenannten Fristen nicht.“
 - § 9 Abs. 2 – der letzte Satz wird gestrichen und neu gefasst: „Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in der Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes e. V. und auf der Internetseite des Vereins.“
 - § 10 Abs. 1 – wird gestrichen und neu gefasst: „Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an: der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Schriftführer/die Schriftführerin, bis zu drei Beisitzer/innen.“
 - § 11 – die Regelung wird ersatzlos gestrichen; die folgenden Regelungen ordnen sich zahlenmäßig ein.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
 - Stimmberechtigt sind nach § 9 Ziffer 4 der Satzung alle beitragspflichtigen Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. September 2016 bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Vorstand bittet alle Mitglieder um eine rege Beteiligung.

Wolfgang Finsterbusch, Vorsitzender